

STATUTEN FÜR DEN SAMARITERVEREIN BERN-MITTE

Präambel *Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.*

I. Allgemeines und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Samariterverein **Bern-Mitte** besteht ein Verein im Sinne des Art. 60. ff ZGB mit Sitz in Bern. Er wurde gegründet am **28. Februar 2003**. **Allgemeines**
- Art. 2**
- 1** Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. **Zweck**
- 2** Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.
- Sie lauten:
- Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
- 3** Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen (SV) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.
- Art. 3**
- 1** Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Mittelland (RVMI) und des Kantonalverbandes Bern (KBS) und damit Angehöriger des SSB. **Regionalverband Bern Mittelland (RVMI), KBS, SSB**
- 2** Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des RVMI, des KBS und des SSB.

II. Mitglieder

- Art. 4** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern. **Mitglieder**
- Art. 5** Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen. **Aktivmitglieder**
- Art. 6** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Hauptversammlung (HV) zu. **Ehrenmitglieder**
- Art. 7** Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. **Passivmitglieder**

III. Mitgliedschaft

- Art. 8**
- 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Neueintritt ist an der nächsten HV bekanntzugeben. **Beginn der Mitgliedschaft**
 - 2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
- Art. 9**
- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. **Ende der Mitgliedschaft**
 - 2 Der Austritt muss dem Vorstand in der Regel schriftlich mitgeteilt werden.
 - 3 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
 - 4 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausschlossene können an die nächste Hauptversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des SSB zur Folge. **Ausschluss**

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 10** 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet: **Aktivmitglieder**
- a sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
 - b die von der HV festgesetzten Beiträge zu entrichten, maximal Fr. 100.--.
 - c ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten.
- 2 Die Aktivmitglieder sind an der HV stimm- und antragsberechtigt.
- Art. 11** 1 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der HV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. **Passivmitglieder**
- 2 Sie sind berechtigt, an der HV mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Art. 12** 1 Die aktiven Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und antragsberechtigt. **Ehrenmitglieder**
- 2 Die passiven Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind berechtigt, an der HV mit beratender Stimme teilzunehmen.

V. Organe

- Art. 13** Die Organe des Vereins sind: **Organe**
- A die Hauptversammlung
 - B der Vereinsvorstand
 - C der Technische Ausschuss
 - D die Rechnungsrevisoren.

A. Hauptversammlung (HV)

- Art. 14** 1 Das oberste Organ des Vereins ist die HV. **Hauptversammlung**
- 2 Sie besteht aus den Aktiv- und den aktiven Ehrenmitgliedern. **a) Zusammensetzung**
- 3 Die Passivmitglieder und die passiven Ehrenmitglieder können an der HV mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 15 Der HV steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu. **b) Geschäfte**

Als ordentliche Geschäfte gelten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Genehmigung des Jahresberichtes
 - a des Präsidenten
 - b des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Kompetenzsumme des Vorstandes
9. Wahlen
 - a des Präsidenten
 - b der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c der Kursleiter, der Technischen Leiter und der Assistenten
 - d der Rechnungsrevisoren
10. Beschlussfassung über:
 - a Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - b Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c Statutenänderung
 - d Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - e Auflösung des Vereins
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 16 1 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. **Fristen**
Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier **Anträge**
Wochen vor der HV schriftlich einzureichen.

3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Be- **ausserordent-**
gehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens ei- **liche Hauptver-**

- nem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, ist innert acht Wochen eine ausserordentliche HV einzuberufen. **sammlung**
- 4 Die Einladung zur HV mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. **Einladung**
- Art. 17**
- 1 Die HV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. **Leitung**
- 2 Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. **Protokoll**
- Art. 18**
- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten). Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. **Abstimmungen**
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. **Wahlen**

B. Vereinsvorstand

- Art. 19**
- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Der Obmann des Technischen Ausschusses gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der zwei bestimmten Chargen, selbst. **Vorstand**
- 2 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. **Amtsdauer**
- Art. 20**
- 1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der HV vorbehalten sind. **Verantwortung / Kompetenzen**
- 2 Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der von der Hauptversammlung beschlossenen Kompetenzsumme zu beschliessen.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 21**
- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. **Vorstandssitzungen**
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwe-
- Beschlussfähigkeit**

send ist.

- 3 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 4 Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C. Technischer Ausschuss

- Art. 22**
- 1 Der Technische Ausschuss besteht aus den Kursleitern, den Technischen Leitern und den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. **Technischer Ausschuss**
 - 2 Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher samariter-technischer Belange der Aktivitäten des Vereins. **Aufgaben und Kompetenzen**
 - 3 Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachgebiet einräumen.
 - 4 Der Technische Ausschuss hat das Antragsrecht in der Bewirtschaftung des Materialmagazins und des Übungslokals.
 - 5 Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat. **Obmann**
 - 6 Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

D. Rechnungsrevisoren

- Art. 23**
- 1 Die HV wählt drei Revisoren. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgenommen. **Revisoren**
 - 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, welche sich jeweils über ein Vereinsjahr erstreckt. Sie haben über ihren Befund der HV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. **Aufgaben**
 - 3 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. **Amtsdauer**

VI. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 24** Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. **Statutenänderung**
- Art. 25** 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. **Auflösung**

- 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Vor der Vereinsauflösung entscheidet die gleiche ausserordentliche HV über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Vereinsvermögens.
- 4 Die Vermögenswerte werden an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

Darüber entscheidet die gleiche ausserordentliche HV mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VII. Schlussbestimmung

- Art. 26**
- 1 Diese Statuten sind von der Hauptversammlung (HV) am 28. Februar 2003 angenommen worden.
 - 2 Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bern (KBS) am 1. Januar 2003 in Kraft.

Samariterverein Bern-Mitte

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Rosmarie Blatter

Hans Frutiger

Die vorstehenden Statuten werden
genehmigt:

Bern, 7. Januar 2009

Für den KBS Vorstand

Der Präsident

Der Vize - Präsident

Hans Kipfer

Alfred Gerber